

Satzung

der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindertagesstättenatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2 und 6 des kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz) und der §§ 11 und 13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau vom _____ folgende Satzung erlassen:

§1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Trittau betreibt in eigener Verantwortung öffentliche Kindertageseinrichtungen in Trittau.
- (2) Die Einrichtungen dienen der Erfüllung des Betreuung-, Erziehungs- und Bildungsauftrages im Sinne des § 4 des Kindertagesstättengesetzes. Die Kindertagesstätten ergänzen die erzieherische und sozialpädagogische Betreuung von Kindern. Sie nehmen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten wahr.

§ 2

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Kindergärten bedarf der Antragstellung durch die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten. Der Antrag ist auf dem jeweils geltenden Formular an die Gemeinde Trittau, Fachdienst Kinder, Jugend und Kultur zu richten. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Bürgermeister. In Zweifelsfällen entscheidet der Beirat.
- (2) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 01. oder 16. eines Monats.
- (3) Die Aufnahme erfolgt in der Krippe in der Regel für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahres. Für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt erfolgt die Aufnahme im Kindergarten.
- (4) Mit der Antragstellung sind von den Erziehungs- und Sorgeberechtigten die gewünschten Betreuungszeiten gemäß § 6 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 4 dieser Satzung zu benennen.
- (5) Die Aufnahme von Kindern in die jeweiligen Einrichtungen ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt.

Werden mehr Kinder angemeldet, als Betreuungsplätze in den einzelnen Einrichtungen vorhanden sind, werden die Anmeldungen in einer Warteliste erfasst. Für die Vergabe freier und freigewordener Plätze werden Bedarfs- und Vergabekriterien zu Grunde ge-

legt.

Freigebliebene Betreuungsplätze, die von Kindern aus der Gemeinde Trittau nicht beansprucht werden, können mit Kindern aus anderen Gemeinden besetzt werden, sofern die jeweilige Wohnsitzgemeinde der Aufnahme zustimmt und den Kostenausgleich nach § 25a KiTaG übernimmt.

- (6) Die Anmeldung eines Kindes ist frühestens nach der Geburt für die Kinderkrippe und ab vollendetem 2. Lebensjahr für den Kindergarten möglich. Der Zeitpunkt der Anmeldung ist nicht ausschlaggebend für die Platzvergabe.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) In den Kindertagesstätten der Gemeinde Trittau werden vorrangig Kinder aufgenommen, die in Trittau ihren ständigen Aufenthalt haben und mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, unabhängig von ihrer Nationalität und Konfession.
- (2) Bei Aufnahme in eine Kindertagesstätte muss das Kind frei von ansteckenden Krankheiten sein. Dieses muss durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden, in der für den Besuch der Kindertagesstätte bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind. Die Bescheinigung darf nicht älter als zwei Wochen sein. Eventuelle Kosten gehen zu Lasten der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten.

§ 4

Begründung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses sowie Ausschluss vom Besuch

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird begründet, sobald die positive Entscheidung über den Antrag den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten zugeht. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn das Kind bei der Aufnahme in die jeweiligen Kindertagesstätten die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 nicht erfüllt.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet auf Antrag der Erziehungs- oder Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss durch die Gemeinde.
- (3) Eine Änderung (Verringerung oder Verlängerung) der vereinbarten Betreuungszeit innerhalb des Betreuungsjahres ist nur möglich, wenn die Plätze entsprechenden vorhanden sind. Sie kann frühestens zum nächsten Betreuungshalbjahr beantragt werden. Betreuungsjahr im Sinne dieser Satzung ist der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Als Betreuungshalbjahr gelten der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres sowie vom 01.02. bis zum 31.07. eines Jahres.
- (4) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses kann durch die Erziehungs- oder Sorgeberechtigten schriftlich zum 31.07. des Jahres beantragt werden. Der diesbezügliche Antrag muss bis spätestens 30.04. des Jahres schriftlich in der Gemeindeverwaltung eingegangen sein. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann eine Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu einem anderen Zeitpunkt nicht entsprochen werden.

- (5) Aus wichtigem Grund kann die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses mit einer Frist von einem Monat zum Ende des nächsten Monats durch die Erziehungs- oder Sorgeberechtigten beantragt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Trittau.
- (6) Mit Vollendung des 3. Lebensjahres endet der Anspruch auf eine Krippenbetreuung. Wird seitens der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten eine Weiterbetreuung in einer Trittauer Kindertagesstätte gewünscht, ist ein Folgeantrag zu stellen. Es gilt § 2 dieser Satzung.
- (7) Für Kinder, die mit Ablauf des 30.06. des Jahres ihr 6. Lebensjahr vollendet haben und damit schulpflichtig nach dem schleswig-holsteinischen Schulgesetz sind, endet das Betreuungsverhältnis automatisch am 31.07. Es bedarf keiner gesonderten Kündigung durch die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten oder die Gemeinde.
- (8) Die Gemeinde Trittau kann insbesondere bei Wegfall der Bedarfs- und Aufnahmevoraussetzungen das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende durch Bescheid widerrufen. Darüber hinaus kann das Betreuungsverhältnis nach vorheriger schriftlicher Abmahnung aus wichtigem Grund durch Bescheid widerrufen werden, insbesondere wenn:
 - a) die Erziehungs- oder Sorgeberechtigten das Kind wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der individuell vereinbarten Betreuungszeiten abholen,
 - b) der Gebührenpflichtige mit der Zahlung der Gebühren länger als drei Monate in Verzug kommen,
 - c) die Erziehungs- oder Sorgeberechtigten das Kind ohne ausreichenden Grund die Kindertageseinrichtung nur unregelmäßig besuchen lassen,
 - d) das Kind der Kindertageseinrichtung ohne Entschuldigung länger als einen Monat fern bleibt,
 - e) durch mehrfache Regelverletzung des Kindes der Gruppenfrieden nachhaltig gestört wird oder eine Betreuung aus sonstigen Gründen, die in der Person des Kindes liegen, unmöglich und ärztlich bescheinigt ist,
 - f) gegen § 34 Infektionsschutzgesetz verstoßen wird oder
 - g) der Mitteilungs- und Informationspflicht nach § 17 vorsätzlich nicht nachgekommen wird.

Den Erziehungsberechtigten, der Leitung der jeweiligen Einrichtung und dem Jugendamt sind in den Fällen a) bis e) vor dem Widerruf die Möglichkeiten zur Stellungnahme zu geben, um eine dem Kindeswohl entsprechende Lösung zu finden.

- (9) Der Ausschluss eines Kindes nach Abs. 3 ist erst zulässig, nachdem die Erziehungs- oder Sorgeberechtigten schriftlich über die Vorkommnisse unterrichtet und auf die Möglichkeiten des Ausschlusses hingewiesen wurden und dennoch nicht Aussicht auf Änderung besteht bzw. die rückständige Benutzungsgebühr nicht unverzüglich gezahlt wird.

§ 6

Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die Kindertagesstätten sind, ausgenommen von den in Abs. 4 der Satzung aufgeführten Schließzeiten, ganzjährig von montags bis freitags geöffnet.
- (2) In den Kindertagesstätten bestehen unterschiedliche Betreuungsangebote und Zeiten. Diese sind als Anlage dieser Satzung beigelegt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Nach vorheriger Anmeldung bei der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte besteht in begründeten Fällen die Möglichkeit, die Betreuungszeit für einen Tag im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten und der zulässigen Gruppengröße zu verlängern (Spontanbetreuung). Hierüber entscheidet die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte.
- (4) Es gelten folgende Schließzeiten
 - a) gesetzliche Feiertage,
 - b) 3 Wochen in den Sommerferien der allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein,
 - c) zwischen Heiligabend und Silvester (24.12. bis 31.12.),
 - d) Fortbildungstage (bis zu 5 Tagen im Kalenderjahr je Kindertagesstätte).

Die Schließzeit in den Sommerferien ist zu Beginn des Kindertagesstättenjahres - die Fortbildungstermine frühestmöglich - nach Unterrichtung des jeweiligen Beirates bekanntzugeben.

- (5) In begründeten Einzelfällen ist eine Betreuung während der Sommerschließzeit in einer anderen Kindertagesstätte in Trittau möglich. Hierüber entscheidet auf schriftlichen Antrag die Gemeinde Trittau, Fachdienst Kinder, Jugend und Kultur in Abstimmung mit den anderen Trägern einer Einrichtung in Trittau.
- (6) In begründeten Einzelfällen ist eine Betreuung schulpflichtiger Kinder gemäß § 4 Abs. 6 vom 01.08. bis zum Schulanfang möglich, wenn die in der Betriebserlaubnis genehmigte Platzanzahl nicht überschritten wird, kein reguläres Elementarkind abgewiesen werden muss und die Erziehungs-/Sorgeberechtigten die Notwendigkeit nachgewiesen haben. Hierüber entscheidet auf schriftlichen Antrag die Gemeinde Trittau, Fachdienst Kinder, Jugend und Kultur in Abstimmung mit den anderen Trägern einer Einrichtung in Trittau.
- (7) Die Schließung der Kindertagesstätten ist aus außerordentlichen Gründen möglich. Hierzu zählen insbesondere unvermeidbare Baumaßnahmen, unüberbrückbare Personalschwierigkeiten, Schließung auf Anordnung des Gesundheitsamtes usw.

§ 7

Verpflegung

- (1) Die Gemeinde bietet in ihren Kindertagesstätten ein warmes Mittagessen für alle Kinder an.

Kinder, für die eine tägliche Betreuungszeit von 6 oder mehr Stunden vereinbart ist, nehmen an der täglichen Mittagsverpflegung teil.

Kinder, für die eine Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden vereinbart ist, können auf gesonderten Antrag an der täglichen Mittagsverpflegung teilnehmen.

- (2) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein gesondertes Verpflegungsentgelt erhoben, das den Kosten für den Lieferservice entspricht.

§ 8

Besuch der Kindertagesstätten

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollte die Kindertagesstätte regelmäßig fünfmal in der Woche besucht werden.
- (2) Alle Kinder dürfen frühestens zu Beginn der individuell vereinbarten Betreuungszeit gebracht und müssen spätestens zu deren Ende abgeholt werden. Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ihre Kinder bis spätestens 09:00 Uhr in der Kindertagesstätte angekommen sind.
- (3) Ein vorübergehendes Fehlen des Kindes ist bis spätestens 09:00 Uhr der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit mitzuteilen.
- (4) Bei länger unentschuldigter Abwesenheit ist die Gemeinde Trittau berechtigt, über den freien Platz anderweitig zu verfügen.
- (5) Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit dessen Eintreffen in der Kindertagesstätte und endet mit Verlassen der Einrichtung. Für die Betreuung der Kinder trägt die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte die Gesamtverantwortung.

§ 9

Erkrankung des Kindes, Gesundheitsvorschriften

- (1) Ein erkranktes Kind ist bis zur vollständigen Genesung vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Im Falle eines begründeten Zweifels haben die Erziehungsberechtigten auf eigene Kosten den Nachweis durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Leitung der Einrichtung wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand des Kindes zu informieren. Wichtig sind insbesondere Informationen über chronische Erkrankungen und Allergien.
- (3) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder tritt bei einem Kind Ungezieferbefall auf (z. B. Kopfläuse), so darf es die Einrichtung während der Ansteckungsgefahr bzw. des Ungezieferbefalls nicht besuchen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, hierüber unverzüglich die Leitung der Kindertagesstätte in Kenntnis zu setzen. Dieses gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende Krankheit in der Familie des Kindes auftritt. Auch das gesunde Kind darf dann die Einrichtung so lange nicht besuchen, wie die Ge-

fahr einer Ansteckung besteht. Es gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO). Einzelheiten hierzu regelt die „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz“.

- (4) Vor Wiederaufnahme eines Kindes nach einer Erkrankung nach Abs. 3 muss erneut ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
- (5) Bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt (z. B. Grippe, Infekte, Fieber), aber für die Betreuung des Kindes bzw. den Schutz anderer Personen in der Einrichtung relevant ist, kann die Leitung entscheiden, ob es vertretbar ist, das Kind während dieser Erkrankung weiterhin zu betreuen. Ist die notwendige Pflege seitens der Betreuungskräfte nicht zu verantworten, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.
- (6) Die Betreuungskräfte in den Kindertageseinrichtungen sind nicht verpflichtet Medikamente zu verabreichen. Sofern dies im Ausnahmefall zwingend notwendig ist, ist eine Bescheinigung des behandelnden Arztes erforderlich, aus der hervorgeht, dass das betreffende Medikament verabreicht werden darf, sowie Dosierung und Uhrzeit der Einnahme. Die Verabreichung von Medikamenten steht unter dem Vorbehalt der vorhandenen sachlichen Ausstattung und der persönlichen Qualifikation und Bereitschaft der Betreuungskräfte.

§ 10

Elternversammlung und Elternvertretung

- (1) Die Erziehungs- oder Sorgeberechtigten der Kinder, die eine der Kindertagesstätten besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der jeweiligen Einrichtung zu beteiligen. Die Erziehungsberechtigten einer Einrichtung bilden die jeweilige Elternversammlung (§ 17 KiTaG).
- (2) Bei der Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten stehen den Erziehungsberechtigten mit deren Einverständnis solche Personen gleich, denen die Erziehung eines Kindes übertragen ist. Das Einverständnis ist der Leitung der Kindertagesstätte vorher schriftlich mitzuteilen. Für jedes die Kindertageseinrichtung besuchende Kind ist ein Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigter stimmberechtigt.
- (3) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in den ersten zwei Monaten nach Beginn des Aufnahmejahres eine Elternvertretung, der aus jeder (Regel-)Gruppe der Einrichtung ein Mitglied angehören soll.
- (4) Die Elternvertretung der jeweiligen Einrichtung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Sie beruft nach Bedarf im Benehmen mit dem Bürgermeister die Elternversammlung ein.
 - b) Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den in der Kindertageseinrichtung tätigen Kräften, der Gemeinde, den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen.
 - c) Sie vertritt die Interessen der Erziehungs- und Sorgeberechtigten und ihrer Kinder

durch berufene Personen im Beirat (§ 11).

§ 11 Beirat und Gesamtbeirat

- (1) Jede Kindertageseinrichtung hat gemäß § 18 Abs. 1 KiTaG einen Beirat.
- (2) Der Beirat setzt sich zusammen aus
 - zwei Mitgliedern der Elternvertretung,
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter des pädagogischen Personals und
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Trägers.
- (3) Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus § 18 Abs. 3 KiTaG.
- (4) Als übergeordnetes Gremium wird aus den Mitgliedern der jeweiligen Beiräte ein Gesamtbeirat für die gemeindlichen Kindertagesstätten gebildet. Er ist für alle wichtigen Entscheidungen des Trägers, die sich auf die Gesamtheit der Kindertageseinrichtung beziehen, anzuhören.
- (5) Die Beiräte entsenden aus ihrer Mitte in den Gesamtbeirat jeweils
 - ein Mitglied der Elternvertretung,
 - eine Vertreterin oder einen Vertreter des pädagogischen Personals und
 - eine Vertreterin oder einen Vertreter des Trägers.
- (6) An den Sitzungen des Gesamtbeirates können die Leitungen der Kindertageseinrichtungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12 Gegenstand der Gebühr

Die Gemeinde Trittau erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen zur teilweisen Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung, Unterhaltung und Betrieb der Kindertagesstätten einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung von allen Gebührenpflichtigen einen monatlichen Elternbeitrag. Dieser wird als Gebühr erhoben. Gegenstand der Gebühr ist die Betreuung des Kindes im Rahmen des Bestehenden Benutzungsverhältnisses.

§ 13 Gebührenpflichtiger und Gebührenbescheid

- (1) Gebührenpflichtig sind die Erziehungs- und Sorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hinein ein Kind in die Einrichtung aufgenommen wurde. Erfüllen mehrere Personen diese Voraussetzung, so haften sie gesamtschuldnerisch.
- (2) Über die Höhe des Elternbeitrages wird für die Gesamtdauer des Besuchs der Einrichtung ein Dauerbescheid erlassen. Bei einem Wechsel der Betreuungszeit oder einer Beitragsänderung ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 14 Höhe und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Der Elternbeitrag wird abhängig von Form und Umfang des Betreuungsangebots bemessen. Die Gebühr wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben.
- (2) Die Gebühren betragen monatlich

für die Kinderkrippe je Betreuungsstunde	56,00 €
für den Kindergarten je Betreuungsstunde	40,00 €
- (3) Die Gebühr ist im Voraus jeweils zum 15. eines Monats fällig.
- (4) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über ein Lastschriftverfahren. Die Gemeinde Trittau ist berechtigt, personenbezogene Daten, die zur Erhebung der Gebühren erforderlich sind, zu erfassen, zu verarbeiten und zu speichern.
- (5) Für die Spontanbetreuung nach § 6 Abs. 3 wird eine Gebühr von 5 € je angefangene Stunde im Kindergarten und 7 € je angefangene Stunde in der Krippe erhoben. Die Gebühr wird nach Ablauf des Monats der Inanspruchnahme erhoben.
- (6) Bei Aufnahme eines Kindes in der Zeit vom 1. bis zum 15. des Aufnahmemonats wird die volle Gebühr und in der Zeit vom 16. bis Ende des Aufnahmemonats die Hälfte der Gebühr erhoben.
- (7) Für die Betreuung schulpflichtiger Kinder nach § 6 Abs. 6 wird die Wochengebühr für den Kindergartenbesuch zzgl. eines Zuschlages von 20% erhoben.
- (8) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den die Beendigung des Benutzungsverhältnisses rechtswirksam beantragt worden ist.
- (9) Die Pflicht zur Zahlung der gesamten Gebühr besteht auch, wenn das Kind die Einrichtung nicht besucht oder diese an gesetzlichen Feiertagen, während der angekündigten Schließzeiten im Sommer sowie zwischen Weihnachten und Neujahr, an Fortbildungstagen oder aus anderen kurzfristigen, von der Gemeinde nicht zu vertretenden Gründen geschlossen bleibt.
- (10) Die Benutzungsgebühr entfällt monatsbezogen mit Beginn der 5. Krankheitswoche, wenn das Kind wegen Krankheit am Besuch der Kindertageseinrichtungen gehindert ist und die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten rechtzeitig mit Beginn der Krankheit eine ärztliche Bescheinigung über die Krankheit bei der Leitung der Einrichtung vorlegen. Eine rückwirkende Erstattung erfolgt nicht.
- (11) Bei rechtzeitig angezeigter Kur durch die Erziehungs- oder Sorgeberechtigten bei der Leitung der Einrichtung, in der Regel mindestens 4 Wochen vor Antritt der Kur und zwingend mit ärztlicher Bescheinigung für die Kur, ruht das Betreuungsverhältnis und die Gebühr entfällt für die Dauer der Kur.
- (12) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungs-

verfahren.

§ 15 **Ermäßigte Beiträge (Sozialstaffel, Geschwisterermäßigung)**

- (1) Familien oder Haushaltsgemeinschaften mit geringem Einkommen und Familien oder Haushaltsgemeinschaften mit mehreren Kindern in der Einrichtung erhalten auf Antrag (gem. § 90 SGB VIII und § 25 KiTaG) eine Verringerung der Gebühr (Sozialstaffel) entsprechend der Übernahme von Ausgleichszahlungen des Kreises Stormarn. Die Ermäßigung erfolgt nach Maßgabe des § 90 SGB VIII. Die Ausgleichszahlungen ergeben sich aus den Bestimmungen der jeweils aktuellen Richtlinien des Kreises Stormarn.

Der Antrag ist bei der Gemeinde Trittau, Fachdienst Soziale Hilfen zu stellen. Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem Inhalt des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Aufgabenübertragung der Sozialstaffelberechnung in Kindertagesstätten mit dem Kreis Stormarn.

- (2) Für die Berechnung der Sozialstaffel gelten gem. § 25 III letzter Satz KiTaG die Bedarfsgrenzen nach SGB XII. Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage der §§ 82 ff SGB XII und wird durch die Gemeinde Trittau berechnet. Alle für die Einkommensberechnung erforderlichen Unterlagen sind binnen Monatsfrist (Ausschlussfrist) vorzulegen. Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Entspricht oder unterschreitet das Einkommen den Bedarf, sind die Personensorgeberechtigten gebührenfrei zu stellen.
Eine Gebührenfreistellung erfolgt ebenfalls, wenn das Einkommen den Bedarf bis zu 50,00 € übersteigt.
- (4) Der Bewilligungszeitraum einer Beitragsermäßigung beginnt mit dem ersten Tag des Monats nach schriftlicher Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten bei der Gemeinde Trittau. Rückwirkende Beitragsermäßigungen werden nicht gewährt. Grundsätzlich sind mit dem Antrag alle geforderten Unterlagen binnen einer Monatsfrist vorzulegen. Macht der Antragsteller keine oder nur teilweise Angaben, insbesondere über Einkommensverhältnisse und bestehen trotz Anhörung Zweifel an der Vollständigkeit seiner Angaben, ist der Antrag abzulehnen.

Die Geschwisterermäßigung wird analog der jeweils geltenden Richtlinie des Kreises Stormarn als Träger der örtlichen Jugendhilfe gewährt.

- (5) Liegt der Hauptwohnsitz des Kindes außerhalb des Kreises Stormarn gelten die Ermäßigungsregelungen des Kreises, in dem das Kind den Hauptwohnsitz hat. Der Antrag nach Abs. 1 ist bei der zuständigen Wohngemeinde zu stellen.

§ 16 **Versicherungsschutz, Haftung**

- (1) Versicherungsschutz besteht für alle in der Kindertagesstätte angemeldeten Kinder durch die gesetzliche Unfallkasse Schleswig – Holstein
 - auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte,

- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte,
 - bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste, u. ä.).
- (2) Alle Unfälle - auch auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte -, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Die Gemeinde Trittau haftet nicht für Schäden, die über den Rahmen des Versicherungsschutzes hinausgehen, z.B. für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder (Brottasche, Spielzeug usw.). Haftungsrechtliche Ansprüche aus Amtspflichtverletzung bleiben davon unberührt.

§ 17

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde alle die Bedarfslage betreffenden Veränderungen in der familiären oder persönlichen Situation unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen für die Aufnahme und den Bedarf erneut zu überprüfen.
- (2) Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Reduzierung der Beitragsermäßigung führen, der Gemeinde unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen.
- (3) Machen Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten, die die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder die Ermäßigung von Beiträgen betreffen, so handeln sie ordnungswidrig i.S. des § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein. Vorsatz kann hierbei mit einer Geldbuße bis 500 € und Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis 250 € geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I, S. 3220). Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i.S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde.

§ 18

Aufsicht

- (1) Die Kindertagesstätten unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der Gemeinde Trittau als Träger. Sie unterliegt außerdem der Heimaufsicht des Kreises Stormarn nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Eine Aufsichtspflicht des Personals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten.
- (3) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zu sowie von den Kindertageseinrichtungen und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach der

Schließung der Einrichtung entsprechend der Regelungen in der Benutzungsordnung ist das Einrichtungspersonal nicht verantwortlich. Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung bleiben davon unberührt.

- (4) Die Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht alleine verlassen, es sei denn, hierfür liegt eine schriftliche Erlaubnis der Eltern oder sonstiger Sorgeberechtigten vor. Eine andere abholberechtigte Person muss eine schriftliche Erlaubnis vorlegen.
- (5) Zur Teilnahme an Ausflügen ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungs- oder Sorgeberechtigten erforderlich.

§ 19 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Trittau ist berechtigt, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung und zur Erhebung von Beiträgen, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Personensorgeberechtigten und der Kinder im Rahmen des Schleswig-Holsteinnischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern, an befugte Dritte weiterzuleiten und für statistische Zwecke zu nutzen. Die automatisierte Verarbeitung ist zulässig.
- (2) Die entsprechenden Daten werden der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung übermittelt. Sie dienen auch dem Abgleich von Anmeldungen mit den Kindertageseinrichtungen anderer Träger im Sozialraum 12 (Amt Trittau) des Kreises Stormarn. Sie können ganz oder teilweise zu eigenen Dateien zusammengefasst werden.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtung zur Betreuung von Kindern (Kindergarten) vom 25.06.1997 einschließlich der 1. bis 7. Änderung außer Kraft.

Trittau, den _____

(Oliver Mesch)
Bürgermeister